

TE Vwgh Erkenntnis 2010/5/10 2009/16/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

AbgEO §65 Abs1;

AbgEO §78 Abs1;

BAO §232;

BAO §295 Abs3;

VwRallg;

1. AbgEO § 65 heute
2. AbgEO § 65 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. AbgEO § 65 gültig von 31.12.2010 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. AbgEO § 65 gültig von 01.08.1992 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 457/1992
5. AbgEO § 65 gültig von 01.01.1950 bis 31.07.1992
1. AbgEO § 78 heute
2. AbgEO § 78 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. AbgEO § 78 gültig von 30.12.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
4. AbgEO § 78 gültig von 31.12.2005 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
5. AbgEO § 78 gültig von 01.01.1950 bis 30.12.2005
1. BAO § 232 heute
2. BAO § 232 gültig ab 26.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
3. BAO § 232 gültig von 01.01.1962 bis 25.03.2009
1. BAO § 295 heute
2. BAO § 295 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 295 gültig von 08.01.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
4. BAO § 295 gültig von 01.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2020
5. BAO § 295 gültig von 01.09.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
6. BAO § 295 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
7. BAO § 295 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
8. BAO § 295 gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
9. BAO § 295 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2009/16/0103

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Mag. Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerden der M GmbH in V, vertreten durch die N & N Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in 8010 Graz, Herdergasse 11, gegen die Bescheide des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Klagenfurt, jeweils vom 24. April 2007, GZ. RV/0169-K/07 (hg. Zl. 2009/16/0102) und RV/0316-K/06 (hg. Zl. 2009/16/0103), jeweils betreffend Pfändung einer Geldforderung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Mag. Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerden der M GmbH in römisch fünf, vertreten durch die N & N Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in 8010 Graz, Herdergasse 11, gegen die Bescheide des Unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Klagenfurt, jeweils vom 24. April 2007, GZ. RV/0169-K/07 (hg. Zl. 2009/16/0102) und RV/0316-K/06 (hg. Zl. 2009/16/0103), jeweils betreffend Pfändung einer Geldforderung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.221,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit zwei jeweils an eine Bank als Drittschuldnerin gerichteten Bescheiden vom 8. August 2005 sprach das Finanzamt Spittal Villach aus, dass wegen einer Abgabensicherung in Höhe von EUR 18,127.286,-

- das jeweilige Guthaben der Beschwerdeführerin auf deren Girokonten in dieser Höhe gepfändet werde. Soweit die Forderung gepfändet sei, dürfe keine Zahlung an die Beschwerdeführerin geleistet werden.

Mit Berufungsvorentscheidungen jeweils vom 2. August 2006 wurden die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Berufungen als unbegründet abgewiesen. Dabei berief sich die Abgabenbehörde erster Instanz auf einen Sicherstellungsauftrag vom 8. August 2005 in Höhe von EUR 18,127.286,-.

In ihren Vorlageanträgen brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, weder die Abgabenvorschreibung noch der Sicherstellungsauftrag seien rechtskräftig, weswegen die Pfändungen rechtswidrig seien.

Mit den angefochtenen Bescheiden wurden die Berufungen als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen übereinstimmend aus, die Rechtsansicht der Beschwerdeführerin, wonach für den rechtmäßigen Erwerb des Pfandrechts im Abgabensicherungsverfahren Voraussetzung sei, dass sowohl der zu sichernde Abgabensanspruch bereits rechtskräftig feststehe als auch, dass der der Pfändung zu Grunde liegende Titel, also der Sicherstellungsauftrag, in Rechtskraft erwachsen sei, sei entgegen zu halten, dass dies im Wortlaut des § 78 Abs. 1 Abgabenexekutionsordnung (im Folgenden: AbgEO) keine Deckung finde. Vielmehr wäre bei diesem Verständnis der Normzweck vereitelt, weil im Falle des Abwartenmüssens der Rechtskraft des Abgabenbescheides oder des Sicherstellungsauftrages wertvolle Zeit zur Sicherung des Pfandranges verloren ginge. Mit den angefochtenen Bescheiden wurden die Berufungen als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen übereinstimmend aus, die Rechtsansicht der Beschwerdeführerin, wonach für den rechtmäßigen Erwerb des Pfandrechts im Abgabensicherungsverfahren Voraussetzung sei, dass sowohl der zu sichernde Abgabensanspruch bereits rechtskräftig feststehe als auch, dass der der Pfändung zu Grunde liegende Titel, also der Sicherstellungsauftrag, in Rechtskraft erwachsen sei, sei entgegen zu halten, dass dies im Wortlaut des Paragraph 78, Absatz eins, Abgabenexekutionsordnung (im Folgenden: AbgEO) keine Deckung finde. Vielmehr wäre bei diesem Verständnis der Normzweck vereitelt, weil im Falle des Abwartenmüssens der Rechtskraft des Abgabenbescheides oder des Sicherstellungsauftrages wertvolle Zeit zur Sicherung des Pfandranges verloren ginge.

Es werde dabei auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung hingewiesen, wonach die Pfändung einer Forderung zur Sicherstellung einer Abgabe durch Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner bereits vollzogen werden

könne, ehe der Sicherstellungsauftrag dem Abgabenschuldner überhaupt zugestellt worden sei (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 1952, Zl. 2572/50, VwSlg. 687/F). Dadurch werde verdeutlicht, dass die Forderungspfändung zur Sicherung einer Abgabenschuld nur die Erlassung eines entsprechenden Sicherstellungsauftrages, nicht aber dessen bereits vollzogene Zustellung an den Abgabenschuldner, geschweige denn dessen Rechtskraft zur Voraussetzung habe.

Die Einwände der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Abgabenanspruches und des Sicherstellungsauftrages, seien in den diesbezüglichen Verfahren vorzubringen. Sie seien nicht im Berufungsverfahren gegen den Pfändungsbescheid zu prüfen.

Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden Beschwerden, in welchen die Beschwerdeführerin Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht.

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid - immerhin erkennbar - in ihrem Recht auf Unterbleiben der Pfändungen verletzt.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete Gegenschriften, in welchen sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerden beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat - nach Verbindung der Beschwerden zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung - erwogen:

Sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht, kann die Abgabenbehörde nach § 232 Abs. 1 BAO bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 226) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Der Sicherstellungsauftrag ist gemäß § 233 Abs. 1 BAO Grundlage für das finanzbehördliche und gerichtliche Sicherungsverfahren. Sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht, kann die Abgabenbehörde nach Paragraph 232, Absatz eins, BAO bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit (Paragraph 226,) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Der Sicherstellungsauftrag ist gemäß Paragraph 233, Absatz eins, BAO Grundlage für das finanzbehördliche und gerichtliche Sicherungsverfahren.

Nach § 78 Abs. 1 AbgEO kann auf Grund eines Sicherstellungsauftrages zur Sicherung von Abgaben und Abgabenstrafen schon vor Eintritt der Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist die Vornahme von Vollstreckungshandlungen angeordnet werden. Nach Paragraph 78, Absatz eins, AbgEO kann auf Grund eines Sicherstellungsauftrages zur Sicherung von Abgaben und Abgabenstrafen schon vor Eintritt der Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist die Vornahme von Vollstreckungshandlungen angeordnet werden.

Gemäß § 78 Abs. 2 AbgEO kann zur Sicherung nur die Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen und die Pfändung grundbücherlich nicht sichergestellter Geldforderungen und von Ansprüchen auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen vorgenommen werden. Gemäß Paragraph 78, Absatz 2, AbgEO kann zur Sicherung nur die Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen und die Pfändung grundbücherlich nicht sichergestellter Geldforderungen und von Ansprüchen auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen vorgenommen werden.

Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt gemäß § 65 Abs. 1 AbgEO mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die - hier nicht in Betracht kommende - Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, dass das Finanzamt dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt gemäß Paragraph 65, Absatz eins, AbgEO mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die - hier nicht in Betracht kommende - Bestimmung des Paragraph 67, zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, dass das Finanzamt dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

Gegen die Forderungspfändung im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren steht dem Abgabenschuldner ein

Rechtsmittel zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. März 1999, Zl. 97/15/0031, mwN). Gegen die Forderungspfändung im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren steht dem Abgabenschuldner ein Rechtsmittel zu vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. März 1999, Zl. 97/15/0031, mwN).

Die Beschwerdeführerin vertritt auch vor dem Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, die Pfändung setze einen rechtskräftigen Sicherstellungsauftrag voraus.

Die Vornahme von Vollstreckungshandlungen nach § 78 Abs. 1 AbgEO erfordert nur das Bestehen eines Sicherstellungsauftrages nach § 232 BAO. Entscheidend ist, dass ein Sicherstellungsauftrag und damit ein Titel für das Vollstreckungsverfahren vorliegt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Juli 1995, Zl. 94/15/0228, mwN). Auf die Rechtskraft des Sicherstellungsauftrages kommt es nach dem Wortlaut des § 78 Abs. 1 AbgEO nicht an. Die Vornahme von Vollstreckungshandlungen nach Paragraph 78, Absatz eins, AbgEO erfordert nur das Bestehen eines Sicherstellungsauftrages nach Paragraph 232, BAO. Entscheidend ist, dass ein Sicherstellungsauftrag und damit ein Titel für das Vollstreckungsverfahren vorliegt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. Juli 1995, Zl. 94/15/0228, mwN). Auf die Rechtskraft des Sicherstellungsauftrages kommt es nach dem Wortlaut des Paragraph 78, Absatz eins, AbgEO nicht an.

Auch aus dem Umstand, dass gegen die im Verfahren über den Sicherstellungsauftrag ergangene Berufungsentscheidung (Anm.: die zur hg. Zl. 2007/15/0140 protokollierte) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden ist, lässt sich somit für die Beschwerdeführerin nichts gewinnen (vgl. diesbezüglich auch das hg. Erkenntnis vom 4. Juni 2009, Zl. 2008/13/0140). Auch aus dem Umstand, dass gegen die im Verfahren über den Sicherstellungsauftrag ergangene Berufungsentscheidung Anmerkung, die zur hg. Zl. 2007/15/0140 protokollierte) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden ist, lässt sich somit für die Beschwerdeführerin nichts gewinnen vergleiche , diesbezüglich auch das hg. Erkenntnis vom 4. Juni 2009, Zl. 2008/13/0140).

Sollte sich im Beschwerdefall als Ergebnis des genannten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Rechtswidrigkeit des Sicherstellungsauftrages ergeben und dieser in der Folge aus dem Rechtsbestand beseitigt werden, so wäre eine Änderung des Pfändungsbescheides nach § 295 Abs. 3 BAO möglich. Die Ansicht der Beschwerdeführerin, wonach es auf die Rechtskraft des Sicherstellungsauftrages ankäme, weil sonst auch bei dessen Rechtswidrigkeit keine Möglichkeit bestehe, gegen die Pfändung vorzugehen, erweist sich daher als nicht richtig. Sollte sich im Beschwerdefall als Ergebnis des genannten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Rechtswidrigkeit des Sicherstellungsauftrages ergeben und dieser in der Folge aus dem Rechtsbestand beseitigt werden, so wäre eine Änderung des Pfändungsbescheides nach Paragraph 295, Absatz 3, BAO möglich. Die Ansicht der Beschwerdeführerin, wonach es auf die Rechtskraft des Sicherstellungsauftrages ankäme, weil sonst auch bei dessen Rechtswidrigkeit keine Möglichkeit bestehe, gegen die Pfändung vorzugehen, erweist sich daher als nicht richtig.

Wenn sich die Beschwerdeführerin überdies in ihren Rechten dadurch verletzt erachtet, weil sie sich "im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung zum Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Abgabenbehörde II. Instanz nicht äußern" habe können, so legt sie in der Beschwerde aber nicht dar, welches Vorbringen sie durch diesen behaupteten Verfahrensfehler zu erstatten zu gehindert gewesen ist. Wenn sich die Beschwerdeführerin überdies in ihren Rechten dadurch verletzt erachtet, weil sie sich "im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung zum Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Abgabenbehörde römisch zwei. Instanz nicht äußern" habe können, so legt sie in der Beschwerde aber nicht dar, welches Vorbringen sie durch diesen behaupteten Verfahrensfehler zu erstatten zu gehindert gewesen ist.

Die Beschwerden erweisen sich somit als unbegründet und waren daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerden erweisen sich somit als unbegründet und waren daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 10. Mai 2010

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009160102.X00

Im RIS seit

16.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at